



Brüssel, den 16.11.2018
C(2018) 7540 final

**Staatliche Beihilfe SA.48324 (2018/N) – Deutschland
Mobilfunk Bayern**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

1. VERFAHREN

- (1) Am 13. Juni 2018 meldete Deutschland eine neue Regelung zur Förderung des Ausbaus der öffentlichen Mobilfunknetze (im Folgenden „Mobilfunknetze“) im Freistaat Bayern bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung an. Diese Anmeldung folgte auf eine Voranmeldung vom 1. Februar 2018. Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 und 11. September 2018 ersuchte die Kommission Deutschland um zusätzliche Informationen und Erläuterungen. Die offiziellen Antworten Deutschlands auf diese Schreiben gingen am 19. Juli 2018 bzw. am 21. September 2018 bei der Kommission ein.

2. DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

2.1. Ziel und Ausgestaltung der Maßnahme

- (2) Mit der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR) sollen durch finanzielle Zuwendungen Versorgungslücken in den Mobilfunknetzen geschlossen werden, die vor allem in dünn besiedelten Teilen Bayerns und Gebieten mit ungünstigen topografischen Verhältnissen bestehen. In diesen Gebieten will die Bayerische Staatsregierung die Erbringung von dem neuesten Stand der Technik entsprechenden öffentlichen Mobilfunkdiensten (im Folgenden

Herrn Heiko Maas
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

„Mobilfunkdienste“) durch Bezuschussung der erforderlichen passiven Infrastruktur¹ fördern.

- (3) Allgemeiner Zweck der Förderregelung ist die Verbesserung der Mobilität für Telefon- und Internetnutzer in Gebieten Bayerns, in denen keine Mobilfunkdienste verfügbar sind („Mobilfunklücken“). Angesichts der Bedeutung der Mobiltelefonie für das Tätigen und Entgegennehmen von Anrufen durch Nutzer, die sich nicht an festen Standorten befinden, angesichts der raschen Entwicklung im Bereich Cloud-Technologien und dem Internet der Dinge sowie angesichts der Nutzung mobiler Geräte für flexiblere Arbeitsmodelle und den Zugang zu Online-Diensten sollte es nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung in Bayern keine Gebiete ohne Mobilfunkversorgung mehr geben.
- (4) Aus diesem Grund soll mit der Regelung der Ausbau moderner Mobilfunknetze gefördert werden, die zumindest auf der LTE-Technik² basieren. Die in den Zielgebieten zu fördernden Mobilfunknetze müssen Datenübertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor an der Antenne sicherstellen³ und eine Latenzzeit von unter 150 Millisekunden gewährleisten. Andere Mobilfunklösungen werden im Rahmen der Regelung nicht unterstützt.
- (5) Die Förderung wird von der Bayerischen Staatsregierung aus dem Landeshaushalt in Form von direkten Zuschüssen gewährt. Die Laufzeit der Förderregelung soll am 31. Dezember 2022 enden.
- (6) Im Rahmen der Regelung werden ausschließlich Förderungen für Gebiete mit Mobilfunklücken gewährt. Dies betrifft ca. 0,5 % aller bayerischen Haushalte.
- (7) Geförderte Mobilfunkinfrastruktur wird nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben berücksichtigt, die sich für die Mobilfunknetzbetreiber aus der Zuweisung von Frequenzlizenzen ergeben, und wird daher nicht als solche der Bundesnetzagentur gemeldet. Alle Mobilfunknetzbetreiber, die die geförderte Infrastruktur nutzen, müssen sich dazu verpflichten und dies gegenüber der Bayerischen Staatsregierung schriftlich bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung ist zusammen mit einer Dokumentation i) des aktuellen Ist-Zustands und ii) des geplanten Zustands nach Bau der passiven Infrastruktur und Inbetriebnahme der Sendestation an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- (8) Eine Förderung im Rahmen der Regelung muss zu einer wesentlichen Verbesserung⁴ der Mobilfunkversorgung führen. Eine mehrfache Zuwendung zur

¹ Zur passiven Infrastruktur gehören insbesondere Mast, Fundament, Stromanbindung, Leerrohre und Zuwegung. Nicht förderfähig sind hingegen Antennenanlagen und andere aktive Infrastruktur, unbeschaltete Glasfaserleitungen sowie die mit Grunderwerb und Grundpacht verbundenen Kosten.

² LTE (Long-Term Evolution) ist ein Hochgeschwindigkeits-Mobilfunkstandard für Mobilgeräte und Datenterminals, der im Rahmen des Partnerschaftsprojekts zur 3. Generation (3GPP) entwickelt wurde.

³ Die Datenübertragungsraten des Endnutzers können deutlich niedriger sein, da es sich bei den Mobilfunknetzen um „gemeinsam genutzte Medien“ handelt.

⁴ Eine „wesentliche Verbesserung“ liegt vor, wenn in einem bislang nicht mit Mobilfunk versorgten Gebiet erstmals Mobilfunkdienste bereitgestellt werden.

Versorgung ein und desselben Gebiets ist im Rahmen dieser Förderregelung ausgeschlossen. Die passive Infrastruktur muss mindestens sieben Jahre lang betrieben werden, bevor sie verkauft werden darf. Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind und deren Beginn auch noch nicht geplant ist.

- (9) Bevor die vorliegende Regelung angemeldet wurde, hat sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Bayerischen Landtag eine lange und ausführliche Diskussion über die Einführung eines Förderprogramms zur Schließung der Mobilfunklücken in Bayern stattgefunden. Zu diesem Zweck hat die Bayerische Staatsregierung auch Pressemitteilungen veröffentlicht⁵, in denen der breiten Öffentlichkeit genaue Angaben zur geplanten Förderregelung bekannt gegeben wurden. Alle drei in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber (Telefónica Deutschland, Deutsche Telekom und Vodafone Deutschland), die gleichzeitig Festnetztelekommunikationsdienste anbieten, die bayerischen kommunalen Spitzenverbände (Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag), Unternehmen, die im Bereich der Errichtung und/oder der Bereitstellung passiver Infrastruktur für öffentliche Mobilfunkdienste tätig sind, sowie die bayerischen Wirtschaftsverbände hatten Gelegenheit, zu der Regelung Stellung zu nehmen. Nach Angaben Deutschlands sehen die Konsultationsteilnehmer die Regelung als nützlich und diskriminierungsfrei an und haben ihre Beteiligung an der Durchführung der Regelung zugesagt. In einigen spezifischen Fällen wurde im Rahmen der Gespräche mit Gebietskörperschaften vorgeschlagen, anstelle von Mobilfunknetzen auf andere technische Lösungen, insbesondere WIFI oder Satellit, zurückzugreifen, doch weder die Gebietskörperschaften noch die Bürger oder die Mobilfunknetzbetreiber betrachteten diese Technologien als geeignete Alternativen zu Mobilfunknetzen. Außerdem haben Betreiber, die andere Technologien (wie WIFI- oder Satellitentechnik) anbieten, deren Einsatzbereich sich mit der Mobilfunktechnik überschneidet, keine Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Initiative oder der potenziellen Verdrängung privater Investitionen geäußert, obwohl ihnen genaue Informationen über die geplante Förderregelung vorlagen. Deutschland hat sich verpflichtet, vor der Durchführung der Regelung sicherzustellen, dass dadurch in den Zielgebieten keine anderen Technologien, deren Einsatzbereich sich mit der Mobilfunktechnik überschneidet, beeinträchtigt werden könnten.

2.2. Gegenstand der Förderung und Fördermodelle

- (10) Die Regelung sieht zwei alternative Fördermodelle vor:

2.2.1. Mietmodell

- (11) Der Freistaat Bayern kann Gebietskörperschaften (d. h. Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen

⁵ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie, Pressemitteilung vom 17.11.2017, abrufbar unter <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/187-2017/>. Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 9.1.2018, abrufbar unter <http://bayern.de/wp-content/uploads/2018/01/180109-ministerrat.pdf>.

Rechts) bei der Errichtung von passiver Infrastruktur, die von Mobilfunknetzbetreibern genutzt werden soll⁶, unterstützen.

- (12) Bei diesem Fördermodell können die Gebietskörperschaften entweder die passive Infrastruktur selbst bauen (oder den Bau ausschreiben), wobei alle interessierten Mobilfunknetzbetreiber diese passive Infrastruktur anschließend von den Gebietskörperschaften mieten können⁷, oder die Gebietskörperschaften schreiben den Bau und den Betrieb der passiven Infrastruktur als Baukonzession aus, wobei alle interessierten Mobilfunknetzbetreiber diese Infrastruktur anschließend vom Konzessionär mieten können.

2.2.2. *Mitnutzung bestehender Masten*

- (13) Der Freistaat Bayern kann Mobilfunknetzbetreiber bei der Ertüchtigung bestehender Masten, die im Eigentum des Freistaates Bayern stehen und zurzeit nur von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Funknetze der Polizei) genutzt werden, unterstützen, damit die Mobilfunknetzbetreiber diese Masten für ihre Mobilfunknetze nutzen können.
- (14) In beiden Fällen – beim Mietmodell und bei der Mitnutzung bestehender Masten – tragen die Mobilfunknetzbetreiber die Kosten für den Bau aktiver Netzkomponenten, die Datenanbindung zwischen der geförderten passiven Infrastruktur und der im Eigentum der diese neue Infrastruktur nutzenden Netzbetreiber stehenden Infrastruktur, den Strombedarf und die Wartung der aktiven Netzkomponenten⁸.

2.3. **Beihilfeempfänger**

- (15) Unmittelbar Begünstigte der Maßnahme sind i) bayerische Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ii) Konzessionäre und iii) Mobilfunknetzbetreiber. Da der örtlichen Bevölkerung Mobilfunkdienste bereitgestellt werden, werden mittelbar auch Geschäftskunden sowie Betreiber virtueller Mobilfunknetze, die die öffentliche Infrastruktur nutzen, begünstigt.

2.4. **Mittelausstattung und Beihilfebetrug**

- (16) Die Gesamtmittelausstattung der Regelung beläuft sich auf 85 Mio. EUR. 5 Mio. EUR können noch im Jahr 2018 gewährt werden. Ab 2019 beträgt die jährliche Mittelausstattung der Regelung 20 Mio. EUR.

⁶ Die Nutzung der geförderten Infrastruktur für andere Zwecke (etwa für die Erbringung von Festnetztelefonie- oder Festnetzbreitbandzugangsdiensten) fällt nicht unter den vorliegenden Beschluss.

⁷ In diesem Fall konsultieren die Gebietskörperschaften alle interessierten Mobilfunknetzbetreiber bereits im Vorfeld, um den besten Standort für die erforderliche passive Infrastruktur zu ermitteln und die Planungsdaten der jeweiligen Netzanbieter entsprechend zu nutzen.

⁸ Die Kosten der Wartung der passiven Infrastruktur werden von den Mobilfunknetzbetreibern oder den Konzessionären (beim Mietmodell) bzw. vom Freistaat Bayern (bei Mitnutzung bestehender Masten) getragen.

- (17) Die Höchstintensität der vom Freistaat Bayern im Rahmen der Regelung bereitgestellten Beihilfen ist in der Regel auf 80 % der beihilfefähigen Kosten⁹ begrenzt. Liegt eine Gebietskörperschaft jedoch in einer Region mit besonderem Handlungsbedarf¹⁰, so kann die Höchstintensität der vom Freistaat Bayern bereitgestellten Beihilfen auf 90 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Die verbleibenden Mittel werden, je nach Fall, entweder von der Gebietskörperschaft, dem Konzessionär, dem Mobilfunknetzbetreiber, der die neue passive Infrastruktur mietet, oder anderen Dritten bereitgestellt.
- (18) Der Förderhöchstbetrag je Gebietskörperschaft beträgt in der Regel 500 000 EUR¹¹. Er erhöht sich im Fall interkommunaler Zusammenarbeit für jede der beteiligten Gemeinden um 50 000 Euro. Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von weniger als 25 000 EUR werden nicht gefördert.
- (19) Die Förderung im Rahmen der Regelung kann durch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder der EU ergänzt werden. In diesen Fällen wird die Förderung durch den Freistaat Bayern aus der in Rede stehenden Regelung so weit reduziert, dass die kumulierte Beihilfeintensität 80 % (bzw. gegebenenfalls 90 %) der beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet.
- (20) Eine Ko-Finanzierung durch Dritte, insbesondere durch Privatunternehmen, ist zulässig und erwünscht. Der Eigenanteil des Begünstigten muss jedoch in jedem Fall mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

2.5. Kartierung der Zielgebiete und öffentliche Konsultation

- (21) Jede Förderung im Rahmen der Regelung erfolgt auf Grundlage einer Karte, auf der die Mobilfunkversorgung in Bayern dargestellt ist. Diese Karte wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie auf seiner Website (www.mobilfunk.bayern) veröffentlicht.
- (22) Die Karte zeigt alle Mobilfunklücken in Bayern, d. h. Gebiete, in denen kein Mobilfunknetzbetreiber Mobilfunkdienste anbietet. Die in der Karte als Mobilfunklücken ausgewiesenen Gebiete stellen potenzielle Zielgebiete für die Regelung dar. Die endgültigen Zielgebiete für den Ausbau der

⁹ Beihilfefähige Kosten sind alle Aufwendungen für den Bau oder die Ertüchtigung der passiven Infrastruktur (ausgenommen sind aktive Netzkomponenten und die Datenanbindung zwischen der geförderten passiven Infrastruktur und der im Eigentum der diese neue Infrastruktur nutzenden Netzbetreiber stehenden Infrastruktur). Ist in den Aufwendungen eines Netzbetreibers für die Ertüchtigung der bestehenden passiven Infrastruktur ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur beihilfefähig, soweit kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Der Einnahmenüberschuss, den die Gebietskörperschaften über einen Zeitraum von sieben Jahren aus der Vermietung der passiven Infrastruktur an Mobilfunknetzbetreiber erzielen, ist von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

¹⁰ Der Begriff „Region mit besonderem Handlungsbedarf“ stammt aus der bayerischen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm und ist dort definiert. Eine Liste aller derzeit in diese Kategorie fallenden bayerischen Gemeinden ist abrufbar unter: https://www.landesentwicklung-bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente_und_Cover/Instrumente/LEP_Lesefassung_2018/LEP_Stand_2018_Ergaenzendes_Material_-_RmbH.pdf.

¹¹ In Härtefällen ist mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie eine Überschreitung des Förderhöchstbetrags zulässig.

Mobilfunkversorgung wird die Bayerische Staatsregierung erst nach Abschluss entsprechender Markterkundungen festlegen.

- (23) Bayerische Gebietskörperschaften, in deren Gebiet gemäß der Mobilfunkversorgungskarte Mobilfunklücken bestehen, können im Internet unter www.mobilfunk.bayern Interesse an einer Förderung im Rahmen der Regelung anmelden¹².
- (24) Auf der Grundlage der von den bayerischen Gebietskörperschaften abgegebenen Interessenbekundungen wird die Bayerische Staatsregierung für das Gebiet jeder Gebietskörperschaft, die Interesse an einer Förderung im Rahmen der Regelung angemeldet hat, Markterkundungen einleiten. Alle Markterkundungsverfahren werden über das zentrale Onlineportal auf der oben genannten Website eingeleitet. Im Rahmen der Markterkundungen werden alle Mobilfunknetzbetreiber, Anbieter von passiver Infrastruktur für öffentliche Mobilfunkdienste (im Folgenden zusammen „Mobilfunknetzanbieter“) sowie alle anderen Interessenträger um Stellungnahme gebeten und aufgefordert, der Bayerischen Staatsregierung innerhalb von drei Monaten mitzuteilen, welche Ausbaupläne sie in Bezug auf die Mobilfunklücken in diesen Gebieten für die drei Jahre ab Einleitung des Markterkundungsverfahrens haben. Die Mobilfunknetzbetreiber sollen insbesondere etwaige Pläne zum Aufbau eines Mobilfunknetzes darlegen.
- (25) Ist ein solcher Aufbau nicht geplant, werden die Mobilfunknetzbetreiber aufgefordert, genauer anzugeben, welche Standorte für die passive Infrastruktur am besten geeignet wären, um die bestehenden Mobilfunklücken zu schließen, und mit welchen Kosten für die einzelnen Standorte zu rechnen wäre.
- (26) Die Gebietskörperschaften werden über das Ergebnis der Markterkundung in Bezug auf ihr jeweiliges Gebiet informiert.

2.6. Wettbewerbliches Auswahlverfahren

2.6.1. Mietmodell

- (27) Die im Rahmen des Mietmodells geförderten Gebietskörperschaften werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe transparente und diskriminierungsfreie Vergabeverfahren durchführen, die sich entweder auf den Bau der passiven Infrastruktur oder aber auf eine öffentliche Baukonzession, die die Planung, den Bau und den Betrieb der passiven Infrastruktur umfasst, erstrecken. In beiden Fällen wird die neu gebaute passive Infrastruktur mindestens sieben Jahre lang im Eigentum der geförderten Gebietskörperschaften stehen. Die geförderte passive Infrastruktur wird so ausgelegt, dass sie von allen interessierten Mobilfunknetzbetreibern genutzt werden kann.

¹² Diese Interessenbekundung geht mit der Zusage aller beteiligten Gemeinden einher, an der Bereitstellung der technisch am besten geeigneten und kostengünstigsten Standorte mitzuwirken.

2.6.2. *Mitnutzung bestehender Masten*

- (28) Die Bayerische Staatsregierung wird eine Bekanntmachung veröffentlichen, in der die Mobilfunknetzbetreiber aufgefordert werden, Interesse an der Mitnutzung bestehender Masten zu bekunden, die im Eigentum Bayerns stehen und zurzeit nur von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden. Die Mobilfunknetzbetreiber, die aufgrund der Bekanntmachung ein Interesse bekunden, werden aufgefordert werden, ein Angebot für die Mitnutzung der Masten abzugeben.
- (29) In ihren Angeboten legen die Mobilfunknetzbetreiber auch die statischen Anforderungen und die technischen Spezifikationen für die Ertüchtigung der betreffenden Masten fest. Der für die Ertüchtigung zuständige Mobilfunknetzbetreiber wird in einem transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Vergabeverfahren im Einklang mit den geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe von der Bayerischen Staatsregierung ausgewählt.
- (30) Die ertüchtigten Masten werden im Eigentum des Freistaates Bayern verbleiben. Die Ertüchtigung muss die Nutzung durch alle Mobilfunknetzbetreiber ermöglichen.

2.6.3. *Wirtschaftlich günstigstes Angebot*

- (31) Die Gebietskörperschaften achten darauf, dass die ausgewählten Standorte für neue passive Infrastruktur für möglichst viele Mobilfunknetzbetreiber geeignet sind, da die Möglichkeit zur Nutzung der passiven Infrastruktur allen drei Mobilfunknetzbetreibern gleichzeitig zu gleichen Bedingungen angeboten werden wird.
- (32) Der Mobilfunknetzbetreiber, der das wirtschaftlich günstigste Angebot für eine Ertüchtigung unterbreitet, wird ausgewählt. Die Ertüchtigung muss Datenübertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor an der Antenne und eine Latenzzeit von höchstens 150 Millisekunden ermöglichen.

2.7. Nutzung bestehender Infrastruktur

- (33) Die in Deutschland vorhandenen Mobilfunkmasten können in der Standortdatenbank auf der Website der Bundesnetzagentur unter <http://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/> eingesehen werden. Die Mobilfunknetzbetreiber geben im Rahmen der von der Bayerischen Staatsregierung durchgeführten Markterkundungen an, ob sie in den kommenden drei Jahren den Bau neuer passiver Infrastruktur planen¹³. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, so weit wie möglich die von seinen Sicherheitsbehörden genutzte vorhandene Masteninfrastruktur zu verwenden.

2.8. Offener Zugang auf Vorleistungsebene

- (34) Der Zugang zu der geförderten passiven Infrastruktur steht allen interessierten Mobilfunknetzbetreibern offen; die Infrastruktur wird so ausgelegt, dass sie von allen auf dem deutschen Markt tätigen Mobilfunknetzbetreibern genutzt werden

¹³ Siehe Abschnitt 2.5.

kann. Alle Mobilfunknetzbetreiber können die passive Infrastruktur zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen von den Gebietskörperschaften, den Konzessionären oder dem Freistaat Bayern mieten. Die Gebietskörperschaften werden die Konzessionäre diesbezüglich vertraglich verpflichtet. Wird die passive Infrastruktur nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren verkauft, dann wird der Käufer im Falle des Mietmodells durch den Kaufvertrag verpflichtet, die passive Infrastruktur weiterhin diskriminierungsfrei zur Miete anzubieten.

- (35) Die Kommission stellt ferner fest, dass Deutschland die Richtlinie 2014/61/EU¹⁴ in deutsches Recht¹⁵ umgesetzt hat – insbesondere Artikel 3 Absätze 2 und 4 der Richtlinie, die besagen, dass jeder Netzbetreiber im Sinne der Richtlinie allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu seinen physischen Infrastrukturen zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation zu fairen und angemessenen Bedingungen, auch in Bezug auf den Preis, stattgeben muss und dass im Falle von Streitigkeiten über den Zugang zu einer solchen physischen Infrastruktur die zuständige nationale Streitbeilegungsstelle mit der Angelegenheit befasst werden kann¹⁶.

2.9. Vorleistungspreise

- (36) Die genaue von den Mobilfunknetzbetreibern zu entrichtende Mietgebühr wird bei jedem einzelnen Vorhaben Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den Gebietskörperschaften/den Konzessionären/dem Freistaat Bayern sein und kann daher von Vorhaben zu Vorhaben unterschiedlich ausfallen. An jedem einzelnen Standort wird jedoch von allen interessierten Mobilfunknetzbetreibern stets dieselbe Mietgebühr erhoben. Mit anderen Worten: Wenngleich die Mietgebühr an verschiedenen Standorten unterschiedlich ausfallen kann, ist sie für alle interessierten Mobilfunknetzbetreiber stets gleich hoch.

2.10. Rückforderungs- und Überwachungsmechanismus

- (37) Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird von der Bayerischen Staatsregierung überwacht. Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel erfolgt eine Rückforderung nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen.
- (38) Die Bayerische Staatsregierung wird insbesondere die Ausschreibungsverfahren und den Bau der passiven Infrastruktur sowie die Verbesserung der Mobilfunkversorgung in den betreffenden Zielgebieten überwachen.
- (39) Darüber hinaus wird der Freistaat Bayern für Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von mindestens 1 Mio. EUR einen Rückforderungsmechanismus in Bezug

¹⁴ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

¹⁵ Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vom 4. November 2016, BGBl. 2016 Teil I Nr. 52, S. 2473.

¹⁶ Vgl. § 77d Absätze 1 und 2 und § 77n Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004.

auf Konzessionäre vorsehen, die die geförderte passive Infrastruktur im Rahmen von mit der jeweiligen Gebietskörperschaft geschlossenen öffentlichen Bauaufträgen bauen und betreiben.

- (40) Der Rückforderungsmechanismus stellt auf unerwartete Gewinne der Konzessionäre ab; diese sind verpflichtet, den Gebietskörperschaften in ihrem Angebot im Rahmen des wettbewerblichen Auswahlverfahrens hinreichende Informationen über die erwarteten Gewinne aus ihren Tätigkeiten als Konzessionär vorzulegen. Übersteigen die tatsächlichen Gewinne eines Konzessionärs nach sieben Jahren die erwarteten Gewinne um mehr als 30 %, müssen die überschüssigen Gewinne an die betreffende Gebietskörperschaft abgeführt werden.

2.11. Nationale Regulierungsbehörde

- (41) Die Bundesnetzagentur wurde über die geplante Förderregelung informiert und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme, hat bis zur Anmeldung der Maßnahme jedoch keine Stellungnahme übermittelt.

3. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

3.1. Vorliegen einer Beihilfe

- (42) Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (43) Als staatliche Beihilfen gelten demnach Maßnahmen, die die folgenden Kriterien erfüllen: i) der Begünstigte ist ein „Unternehmen“, ii) die Maßnahme wird aus staatlichen Mitteln gewährt und ist dem Staat zuzurechnen, iii) die Maßnahme verschafft dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil, iv) dieser Vorteil ist selektiv und v) die Maßnahme hat Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb.

3.1.1. Unternehmen

- (44) Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV sind wirtschaftliche Tätigkeiten ausübende Einheiten, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.¹⁷
- (45) In Abhängigkeit vom gewählten Fördermodell sind die direkten Begünstigten der Regelung Gebietskörperschaften oder Konzessionäre (Mietmodell) und Mobilfunknetzbetreiber (Mitnutzung bestehender Masten).
- (46) Im Rahmen des Mietmodells erhalten die Gebietskörperschaften öffentliche Mittel für den Bau passiver Infrastruktur für Mobilfunknetze, die in ihrem Eigentum steht und die sie an alle interessierten Mobilfunknetzbetreiber

¹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Cassa di Risparmio di Firenze SpA u. a., C-222/04, ECLI:EU:C:2006:8, Rn. 107.

vermieten oder einem ausgewählten Konzessionär im Rahmen eines Konzessionsvertrags zur Verfügung stellen. Der Konzessionär vermietet die Infrastruktur an die Mobilfunknetzbetreiber. Der Bau der passiven Infrastruktur für Mobilfunknetze mit Blick auf deren künftige gewerbliche Nutzung stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. In dieser Hinsicht werden die Gebietskörperschaften und die Konzessionäre daher als Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen.

- (47) Im Rahmen der Option der Mitnutzung bestehender Masten erhält ein ausgewählter Mobilfunknetzbetreiber öffentliche Mittel für die Ertüchtigung bestehender, im Eigentum des Freistaats Bayern stehender Masten, damit diese für die gewerbliche Erbringung von Mobilfunkdiensten für Endkunden genutzt werden können, was ebenfalls eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Die ausgewählten Mobilfunknetzbetreiber gelten somit ebenfalls als Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV.

3.1.2. Staatliche Mittel und Zurechenbarkeit

- (48) Staatliche Mittel umfassen sämtliche Mittel des öffentlichen Sektors¹⁸, einschließlich der Mittel innerstaatlicher (dezentralisierter, föderaler, regionaler oder sonstiger) Stellen¹⁹ und unter bestimmten Umständen Mittel privater Einheiten. Gewährt eine Behörde einem Begünstigten einen Vorteil, so ist diese Maßnahme definitionsgemäß dem Staat zuzurechnen, selbst wenn die betreffende Behörde rechtliche Unabhängigkeit gegenüber anderen Behörden genießt.
- (49) Im vorliegenden Fall wird die Maßnahme von der Regierung des Freistaats Bayern, einer innerstaatlichen regionalen Stelle, finanziert. Daher ist davon auszugehen, dass die in Rede stehende Maßnahme aus staatlichen Mitteln gewährt wird und Deutschland zuzurechnen ist.

3.1.3. Wirtschaftlicher Vorteil

- (50) Ein Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV ist ein wirtschaftlicher Nutzen jeglicher Art, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen – also ohne Eingreifen des Staates – nicht erhalten hätte.²⁰
- (51) Die geförderten Gebietskörperschaften, Konzessionäre und Mobilfunknetzbetreiber erhalten einen direkten Zuschuss von (in der Regel) bis zu 500 000 EUR für den Bau neuer passiver Infrastruktur oder von bis zu 80 % der förderfähigen Kosten für die Ertüchtigung bestehender Masten, die im Eigentum des Freistaats Bayern stehen. Dadurch werden Mobilfunknetzbetreiber, Gebietskörperschaften und Konzessionäre als Betreiber von neuer passiver Infrastruktur in die Lage versetzt, in den Zielgebieten Dienste zu günstigeren Konditionen anzubieten.

¹⁸ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 1996, *Air France/Kommission*, T-358/94, ECLI:EU:T:1996:194, Rn. 56.

¹⁹ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2002, *Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*, verbundene Rechtssachen T-92/00 und T-103/00, ECLI:EU:T:2002:61, Rn. 57.

²⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 1999, *Spanien/Kommission*, C-342/96, ECLI:EU:C:1999:210, Rn. 41.

- (52) Daher wird die Auffassung vertreten, dass der Freistaat Bayern den im Rahmen der Regelung geförderten Gebietskörperschaften, Konzessionären und Mobilfunknetzbetreibern einen Vorteil gewährt, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten.

3.1.4. Selektivität

- (53) Eine staatliche Maßnahme fällt nur dann in den Anwendungsbereich des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, wenn sie „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ begünstigt. Bei den potenziellen Beihilfeempfängern im Rahmen der in Rede stehenden Maßnahme handelt es sich ausschließlich um Gebietskörperschaften in Bayern, in deren Gebiet Mobilfunklücken bestehen, sowie die in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber (gegenwärtig Telefónica Deutschland, Deutsche Telekom und Vodafone Deutschland) und die potenziellen Konzessionäre, wie etwa Anbieter von passiver Infrastruktur für öffentliche Mobilfunkdienste und Spezialbauunternehmen.
- (54) Die Maßnahme zielt somit ab auf:
- i) Unternehmen, die in der Telekommunikationsbranche tätig sind, insbesondere Mobilfunknetzbetreiber; ausgenommen sind grundsätzlich andere Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste wie z. B. Satelliten- oder Festnetzbetreiber, sofern diese keine umfassenden Mobilitätsdienste bereitstellen können;
 - ii) Unternehmen, die auf den Bau und/oder die Bereitstellung passiver Infrastruktur für öffentliche Mobilfunkdienste spezialisiert sind; ausgenommen sind Bauunternehmen, die eher in den auf die allgemeine Industrie ausgerichteten oder anderen Sparten der Bauindustrie tätig sind.
- (55) Ferner betrifft die Maßnahme keine allgemeine Infrastruktur, die diskriminierungsfrei für jedermann zugänglich wäre, sondern ist auf Infrastruktur beschränkt, die für die Erbringung von Mobilfunkdiensten verwendet wird.
- (56) Was die Ermittlung des besonderen Rechtsrahmens betrifft, anhand dessen die Selektivität beurteilt werden kann, ist festzustellen, dass es sich bei dem Bau und dem Betrieb passiver Infrastruktur für Mobilfunknetze um eine liberalisierte Wirtschaftstätigkeit handelt, die in der Regel von gewerblichen Betreibern auf der Grundlage privater Investitionen auf dem Markt durchgeführt wird. In einem solchen Rahmen werden Wirtschaftstätigkeiten in der Regel nicht bezuschusst.
- (57) Angesichts dieses besonderen Rechtsrahmens bewirkt die Maßnahme, dass den genannten Mobilfunknetzbetreibern und Spezialbauunternehmen oder Anbietern von passiver Infrastruktur für öffentliche Mobilfunkdienste ein Vorteil gegenüber anderen Unternehmen verschafft wird, die auf dem Markt für elektronische Kommunikation bzw. in der Bauwirtschaft tätig sind und sich hinsichtlich dieses Rechtsrahmens in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden.
- (58) Dieser Vorteil kann nicht durch den Rechtsrahmen begründet werden, da durch die Markterkundungen (siehe Abschnitt 2.5) nur Gebiete, in denen kein Unternehmen in passive Infrastruktur für Mobilfunknetze investieren will, als Zielgebiete für die Förderregelung ermittelt werden.

- (59) Die Maßnahme ist folglich selektiv.

3.1.5. Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb

- (60) In Bezug auf den Bau von Infrastruktur ist die Kommission der Auffassung, dass Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverfälschungen in der Regel dann ausgeschlossen sind, wenn i) eine Infrastruktur in der Regel keinem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, ii) in dem betreffenden Wirtschaftszweig und dem betreffenden Mitgliedstaat nur wenig private Finanzierungsmittel aufgebracht werden und iii) die Infrastruktur nicht so ausgestaltet ist, dass sie selektiv ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Wirtschaftszweig begünstigt, sondern für die Gesellschaft insgesamt von Nutzen ist.
- (61) Im vorliegenden Fall geht es um den Bau passiver Infrastruktur für die Erbringung von Mobilfunkdiensten in Gebieten im Freistaat Bayern, die von keinem Mobilfunknetz abgedeckt werden. In Bezug auf den Mobilfunksektor in Deutschland ist im Allgemeinen festzustellen, dass der Bau passiver Infrastruktur für die Erbringung von Mobilfunkdiensten landesweit in erheblichem Umfang privat finanziert wird.
- (62) Ferner werden die bestehenden Marktbedingungen durch das Eingreifen des Freistaats Bayern dahin gehend verändert, dass die Erbringung von Mobilfunkdiensten ermöglicht wird. Die von den Mobilfunknetzbetreibern erbrachten Dienste werden möglicherweise von einer Reihe von Bürgern und Unternehmen in den Zielgebieten der Beihilferegelung in Anspruch genommen werden, was zulasten von etwaigen anderen marktbasierter Lösungen, wie etwa lokalen drahtlosen Zugangsdiensten oder Satellitennetzdiensten, geht. Daher besteht die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs.
- (63) Zudem herrscht auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste Wettbewerb zwischen Betreibern, die in der Regel Tätigkeiten ausüben, die dem Handel zwischen Mitgliedstaaten unterliegen. Zwei der drei in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber gehören Unternehmensgruppen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat an. Wenn eine Gebietskörperschaft beschließt, einen öffentlichen Bauauftrag auszuschreiben oder eine Konzession zu gewähren, könnten ferner der Bau und der Betrieb der passiven Infrastruktur von einem grenzüberschreitend tätigen Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden.
- (64) Daher ist davon auszugehen, dass die in Rede stehende Förderregelung geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen, und dass sie sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkt.

3.1.6. Schlussfolgerung

- (65) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass die angemeldete Förderregelung eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

3.2. Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

- (66) Nach den EU-Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau²¹ und im Einklang mit der früheren Beschlusspraxis der Kommission²² werden alle bereits vorhandenen Mobilfunknetze als Netze der Breitbandgrundversorgung eingestuft. Daher hat die Kommission die Vereinbarkeit der Regelung auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und, wo dies angebracht ist, in analoger Anwendung der Breitbandleitlinien geprüft. Die Breitbandleitlinien enthalten eine detaillierte Auslegung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für diesen Bereich des Beihilferechts.
- (67) Bei der Prüfung auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV stellt die Kommission sicher, dass der positive Beitrag einer Beihilfemaßnahme zur Erreichung eines Ziels von gemeinsamem Interesse schwerer wiegt als ihre potenziellen negativen Auswirkungen wie Verfälschungen des Wettbewerbs oder Beeinträchtigungen des Handels. Dies erfolgt in zwei Schritten.
- (68) Erstens muss jede Beihilfemaßnahme die nachstehend aufgeführten erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt:
- Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse
 - unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten
 - Eignung der staatlichen Beihilfe als politisches Instrument
 - Vorliegen eines Anreizeffekts
 - Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum
 - begrenzte negative Auswirkungen
 - Transparenz
- (69) Wenn alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wägt die Kommission zweitens den positiven Beitrag der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse gegen ihre etwaigen negativen Auswirkungen ab.

3.2.1. Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse

- (70) Durch Bereitstellung mobiler Sprach- und Datendienste wird ein grundlegendes Bedürfnis einer modernen Gesellschaft erfüllt. Aus diesem Grund umfassen die

²¹ Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1) (im Folgenden „Breitbandleitlinien“).

²² Siehe z. B. SA.39089 & SA.39090, *Sprachmobilfunk in Berggebieten von Bozen (Favogna, Mazia, Alpe Guazza und Passo Rombo) – Italien*, Erwägungsgrund 42.

von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt²³ verfolgten Ziele von gemeinsamem Interesse die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung sowohl von festnetzbasierenden als auch drahtlosen Breitbanddiensten mit hoher oder sehr hoher Geschwindigkeit für alle Bürger und Unternehmen der Union. Anliegen der Kommission ist es, den Zugang zu Mobilfunkdiensten flächendeckend auf alle Orte auszudehnen, an denen Menschen leben, arbeiten, reisen und zusammenkommen²⁴.

- (71) Viele Europäer besitzen ein Smartphone, können dessen Möglichkeiten jedoch nicht voll ausschöpfen, da es vielerorts Lücken in der Mobilfunkversorgung gibt und die Qualität der Mobilfunkdienste mangelhaft ist.
- (72) Dies gilt auch für die in der Karte des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie festgelegten potenziellen Zielgebiete der Beihilferegelung.²⁵ Menschen, die in diesen Gebieten des Freistaates Bayern leben, arbeiten oder reisen, haben derzeit keinen Zugang zu flächendeckenden Mobilfunkdiensten, was in nahezu allen Bereichen der Gesellschaft und der Wirtschaft zu Problemen führt. So erschweren die Mobilfunklücken beispielsweise die Arbeit von Notärzten, die ihre Mobiltelefone regelmäßig benutzen müssen, während sie mit ihrem Fahrzeug unterwegs sind. Die abrupte Beendigung von Telefongesprächen bei der Fahrt in ein Gebiet ohne Mobilfunkversorgung kann für Patienten schwerwiegende Folgen haben. Ein weiteres Beispiel sind Herzschrittmacher, die heutzutage digital überwacht werden können, sofern sie zuverlässig mit dem Internet verbunden sind. Ein fehlender Zugang zu Mobilfunkdiensten kann Notfalldienste bei Unfällen im Straßenverkehr oder in entlegenen Gebieten (z. B. in den Bergen) beeinträchtigen.
- (73) Die Kommission erkennt an, dass die Bayerische Staatsregierung mit der Gewährung finanzieller Zuwendungen für den Bau passiver Infrastruktur für Mobilfunknetze, die von Mobilfunknetzbetreibern in Gebieten genutzt werden sollen, in denen solche Netze derzeit nicht verfügbar sind, konkrete Ziele von gemeinsamem Interesse verfolgt, wie sie in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, in dem Programm für die Funkfrequenzpolitik²⁶ und in der Digitalen Agenda für Europa sowie in der Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ festgelegt sind.
- (74) Darüber hinaus hat die angemeldete Beihilferegelung das Potenzial, die regionalen Ungleichheiten und die digitale Kluft zu reduzieren. Die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen ist ein wichtiges Ziel der deutschen und der bayerischen Politik. Desgleichen ist es ein Ziel der Regionalpolitik der

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (COM(2015) 192 final).

²⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft (COM(2016) 587 final).

²⁵ Siehe Erwägungsgrund 21.

²⁶ Siehe Fußnote 30.

Europäischen Union, dass die Menschen in allen Regionen der Union ihr volles Potenzial entfalten und auf eine dauerhafte Verbesserung der Wirtschaft und der Lebensqualität aller Menschen – unabhängig davon, wo sie leben – hinarbeiten können.

3.2.2. *Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten*

- (75) Ein Marktversagen liegt vor, wenn das freie Spiel der Marktkräfte ohne Eingreifen kein für die Gesellschaft zufriedenstellendes Ergebnis hervorbringt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bestimmte Investitionen nicht vorgenommen werden, obwohl der wirtschaftliche Nutzen für die Gesellschaft die Kosten übersteigt.
- (76) Die drei gegenwärtig auf dem deutschen Markt tätigen Mobilfunknetzbetreiber halten es nicht für rentabel, in entlegene oder dünner besiedelte Gebiete in Bayern zu investieren, in denen die potenzielle Nachfrage gering ist.
- (77) Solche Investitionen wären jedoch für die Gesellschaft von großem Nutzen und mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, da sie dazu beitragen würden, eine beträchtliche Anzahl bayerischer Haushalte (bis zu 0,5 %), die derzeit über keine Mobilfunkversorgung verfügen, mit Sprachmobilfunk und Datenübertragungsdiensten zu versorgen. Die betroffenen Gebiete würden für Unternehmen und für wirtschaftliche Tätigkeiten interessant werden. Außerdem würden dadurch die Probleme verringert, die in Notfällen durch die Mobilfunklücken verursacht werden.
- (78) Dennoch ist zu berücksichtigen, dass alle Haushalte und Unternehmen in den Zielgebieten der Beihilferegelung bereits über Festnetztelefonanschlüsse und mittels dieser Festnetztelefonleitungen auch über einen grundlegenden Breitbandzugang verfügen.
- (79) Was mobile Sprachdienste betrifft, bedeutet das bloße Vorhandensein von Festnetztelefonanschlüssen in den Zielgebieten der Beihilferegelung nicht, dass es kein Marktversagen gibt oder keine wesentlichen Ungleichheiten vorliegen.
- (80) Künftige Anwendungen der Gigabit-Gesellschaft sind stark von einer leistungsfähigen Mobilfunk-Infrastruktur abhängig, die auf einer ausgewogenen geografischen Grundlage zur Verfügung steht. Gleichzeitig stellt die Schließung von Lücken in der Versorgung mit mobilen Sprachdiensten ein allgemeines Ziel der Infrastrukturpolitik in der EU dar. Die Schließung von Lücken in der Versorgung mit mobilen Sprachdiensten ist daher, unabhängig davon, ob in den betreffenden Gebieten bereits Festnetzanschlüsse existieren oder nicht, mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen für die Gesellschaft verbunden.
- (81) Was mobile Datendienste betrifft, reicht die Verfügbarkeit fester Breitbandnetze zu Hause nicht aus, um alle Breitbandnutzer in angemessener Weise zu versorgen. Wie bereits in Bezug auf mobile Sprachdienste erwähnt, sind aktuelle und künftige Anwendungen der Gigabit-Gesellschaft stark von einer leistungsfähigen mobilen Infrastruktur abhängig, die auf einer ausgewogenen geografischen Grundlage zur Verfügung steht. Neue Formen wirtschaftlicher Tätigkeiten und Arbeitsweisen erfordern mobile Datendienste. In den Zielgebieten der Beihilferegelung können solche Bedürfnisse derzeit nicht erfüllt

werden. Dies betrifft die Haushalte und Unternehmen (beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe) in diesen Gebieten, vor allem aber auch private und gewerbliche Nutzer, die durch diese Gebiete reisen oder sich vorübergehend dort aufhalten.

- (82) Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die angemeldete Maßnahme in dünn besiedelten Teilen Bayerns und Gebieten mit ungünstigen topografischen Verhältnissen, in denen die Mobilfunknetzbetreiber nicht in die Errichtung passiver Infrastruktur für die zur Schließung der bestehenden Mobilfunklücken erforderliche Bereitstellung von Mobilfunknetzen und -diensten investieren werden, ein Marktversagen behebt. Die angemeldete Beihilferegelung hat das Potenzial, die Zutrittsschranken zu diesen geografischen Märkten durch die Förderung des Baus einer solchen passiven Infrastruktur zu verringern und den Wettbewerb zu fördern.

3.2.3. Eignung des Instruments der staatlichen Beihilfe als politisches Instrument und Ausgestaltung der Maßnahme

- (83) Hinsichtlich der Ausgestaltung der Beihilfemaßnahme wird verlangt, dass es sich bei der staatlichen Beihilfe um ein Instrument handelt, das zur Lösung des Problems geeignet ist. Zu den alternativen Instrumenten zählen die Vorabregulierung und nachfrageseitige Maßnahmen.
- (84) Im Rahmen der jüngsten Versteigerungen von Mobilfunkfrequenzen wurden Regulierungsmaßnahmen zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung in Deutschland eingeführt. Bei der Frequenzversteigerung im Jahr 2015 wurden Versorgungsaufgaben gemacht, die bis zum 31. Dezember 2019 erfüllt werden müssen. Netzanbieter, denen Frequenzen zugeteilt wurden, müssen sicherstellen, dass bis zu dem genannten Datum 98 % aller deutschen Haushalte mit 4G versorgt sind; in jedem Bundesland müssen es mindestens 97 % der Haushalte sein. Die Erfüllung dieser Auflagen wird jedoch keine volle geografische Abdeckung gewährleisten.
- (85) Somit werden durch die Erfüllung der sich aus der Zuweisung von Frequenzlizenzen ergebenden Versorgungsaufgaben nicht alle in Bayern bestehenden Mobilfunklücken geschlossen, da bis zu 3 % aller bayerischen Haushalte auch am 1. Januar 2020 noch nicht mit 4G versorgt sein werden; dazu zählen auch die 0,5 % der bayerischen Haushalte, die bisher überhaupt keine Mobilfunkversorgung verfügen. Die Mobilfunknetzbetreiber haben bestätigt, dass sie nicht beabsichtigen, in den Bau der passiven Infrastruktur für die Mobilfunkeinrichtungen zu investieren, die für die Erbringung von Mobilfunkdiensten in den potenziellen Zielgebieten der Beihilferegelung erforderlich wären.
- (86) Da das Problem der Mobilfunklücken in den potenziellen Zielgebieten der Regelung höchstwahrscheinlich auch fortbestehen wird, nachdem die Mobilfunknetzbetreiber alle bestehenden regulatorischen Versorgungsaufgaben erfüllt haben, scheint die Beihilferegelung ein geeignetes Instrument zu sein, um die Anzahl und den Umfang der Mobilfunklücken in Bayern zu verringern.
- (87) Darüber hinaus sieht die Beihilferegelung vor, dass die Mobilfunknetzbetreiber subventionierte Infrastruktur nicht zum Nachweis der Erfüllung von sich aus der Zuweisung von Frequenzlizenzen ergebenden Versorgungsaufgaben an die

Bundesnetzagentur melden dürfen. Vor diesem Hintergrund müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, die im Rahmen der Beihilferegelung geförderte Infrastruktur nutzen, sich verpflichten, diese Infrastruktur nicht zum Nachweis der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben zu melden und diese Zusage gegenüber der Bayerischen Staatsregierung schriftlich bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung ist zusammen mit einer Dokumentation i) des aktuellen Ist-Zustands und ii) des geplanten Zustands nach Bau der passiven Infrastruktur und Inbetriebnahme der Sendestation an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beihilferegelung die Mobilfunkversorgung über den Stand hinaus, der sich aus den Versorgungsaufgaben der Mobilfunknetzbetreiber ergibt, verbessert.

- (88) Nachfrageseitige Maßnahmen sind nicht geeignet, das Problem zu lösen, da die erforderliche passive Infrastruktur in den potenziellen Zielgebieten noch nicht besteht und ihr Bau aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte in diesen Gebieten für die Netzbetreiber nicht rentabel wäre.
- (89) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beihilferegelung ein geeignetes politisches Instrument ist, um die Mobilfunklücken im Freistaat Bayern zu schließen.

3.2.4. Vorliegen eines Anreizeffekts

- (90) Es muss geprüft werden, ob die in Rede stehende Netzinvestition innerhalb desselben zeitlichen Rahmens nicht auch ohne staatliche Beihilfe getätigt worden wäre.
- (91) Die drei auf dem deutschen Markt tätigen Mobilfunknetzbetreiber haben bestätigt, dass sie nicht planen, in den nächsten drei Jahren in den potenziellen Zielgebieten der Regelung in passive Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen zu investieren, da solche Investitionen für sie nicht rentabel wären. Außerdem wird durch die Ausgestaltung der Regelung sichergestellt, dass die Mobilfunknetzbetreiber die geförderte Infrastruktur nicht zum Nachweis der Erfüllung der sich aus ihren Frequenzlizenzen ergebenden Auflagen melden dürfen.
- (92) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beihilferegelung einen Anreizeffekt hat.

3.2.5. Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

- (93) Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der angemeldeten Maßnahme hat die Kommission auf eine Reihe von Voraussetzungen hingewiesen, die erfüllt sein müssen, um die staatliche Beihilfe und die durch sie bedingten etwaigen Verfälschungen des Wettbewerbs so gering wie möglich zu halten.

3.2.5.1. Detaillierte Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung

- (94) Es sollte klar festgelegt werden, welche geografischen Gebiete von der Fördermaßnahme abgedeckt werden.
- (95) Im Rahmen der Regelung werden ausschließlich „weiße Flecken“ der öffentlichen Mobilfunkversorgung gefördert. Alle potenziellen Zielgebiete wurden auf einer Karte eingezeichnet, auf der die Mobilfunkversorgung in

Bayern abgebildet ist (siehe www.mobilfunk.bayern). Die endgültigen Zielgebiete werden auf der Grundlage von Markterkundungen im Gebiet der Gebietskörperschaften festgelegt, die ihr Interesse an Fördermitteln aus der Regelung bekundet haben; die Mobilfunknetzbetreiber werden der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen der Regelung mögliche Standorte für die passive Infrastruktur mitteilen²⁷.

- (96) Nach Auffassung der Kommission wird damit hinreichend klar aufgezeigt, welche geografischen Gebiete von der Fördermaßnahme abgedeckt werden.

3.2.5.2. Öffentliche Konsultation

- (97) Die wichtigsten Merkmale der Maßnahme und die Liste der Zielgebiete sollten bekannt gemacht werden, indem die relevanten Informationen zu dem Vorhaben veröffentlicht und Betroffene zur Stellungnahme aufgefordert werden.
- (98) Die wichtigsten Merkmale der Beihilferegelung wurden allen drei in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreibern (Telefónica Deutschland, Deutsche Telekom und Vodafone Deutschland), die gleichzeitig Festnetztelekommunikationsdienste anbieten, den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden (Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag), Unternehmen, die im Bereich der Errichtung und/oder der Bereitstellung passiver Infrastruktur für die öffentliche Mobilfunkkommunikation tätig sind, sowie den bayerischen Wirtschaftsverbänden bekannt gemacht und diese hatten alle Gelegenheit, zu der Regelung Stellung zu nehmen. Nach Angaben Deutschlands sehen die Konsultationsteilnehmer die Regelung als nützlich und diskriminierungsfrei an und haben ihre Beteiligung an der Durchführung der Regelung zugesagt. In einigen spezifischen Fällen wurde im Rahmen der Gespräche mit Gebietskörperschaften vorgeschlagen, anstelle von Mobilfunknetzen auf andere technische Lösungen, insbesondere via WIFI oder Satellit, zurückzugreifen, doch weder die Gebietskörperschaften noch die Bürger noch die Mobilfunknetzbetreiber betrachteten diese Technologien als geeignete Alternativen zu Mobilfunknetzen. Außerdem haben Betreiber, die andere Technologien (wie WIFI- oder Satellitentechnik) anbieten, deren Einsatzbereich sich mit der Mobilfunktechnik überschneidet, keine Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Initiative oder der potenziellen Verdrängung privater Investitionen geäußert, obwohl ihnen genaue Informationen über die geplante Förderregelung vorliegen. Deutschland hat sich ferner verpflichtet, vor der Durchführung der Regelung sicherzustellen, dass dadurch in den Zielgebieten keine anderen Technologien, deren Einsatzbereich sich mit der Mobilfunktechnik überschneidet, beeinträchtigt werden könnten.
- (99) Darüber hinaus hat vor der Anmeldung der vorliegenden Regelung eine ausführliche und breit angelegte öffentliche Diskussion über die Einführung eines Förderprogramms zur Schließung der Mobilfunklücken in Bayern stattgefunden (nähere Angaben in Erwägungsgrund 9).

²⁷ Siehe auch Abschnitt 2.5.

(100) Die endgültigen Zielgebiete werden im Anschluss an die durchzuführenden Markterkundungen (nähere Angaben dazu oben) über das zentrale Onlineportal www.mobilfunk.bayern veröffentlicht.

(101) Da alle potenziellen Zielgebiete bereits vor den Markterkundungen bekannt sind, erachtet die Kommission diese Vorgehensweise mit Blick auf die angemessene Unterrichtung der Interessenträger für ausreichend.

3.2.5.3. Wettbewerbliches Auswahlverfahren und das wirtschaftlich günstigste Angebot

(102) Ein wettbewerbliches Auswahlverfahren sollte für alle Investoren, die ein Angebot für die Durchführung und/oder die Verwaltung der bezuschussten Vorhaben unterbreiten wollen, transparent sein, und die Bewilligungsbehörde muss qualitative Vergabekriterien festlegen, anhand derer die eingereichten Angebote beurteilt werden.

(103) Beim Mietmodell der Beihilferegelung können die unmittelbar Begünstigten der Beihilfe Gebietskörperschaften sein, die nicht im Wege eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens ausgewählt werden. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die Anforderungen der Breitbandleitlinien²⁸ erfüllt sind, da i) die Gebietskörperschaften als Eigentümer der geförderten passiven Infrastruktur für Mobilfunknetze ihre Tätigkeiten auf die vorab festgelegten Zielgebiete beschränken und nicht in anderen kommerziell attraktiven Gegenden tätig werden, ii) die Gebietskörperschaften ihre Tätigkeiten darauf beschränken, die passive Infrastruktur instandzuhalten (oder ihre diesbezüglichen Aufgaben sogar Mobilfunknetzbetreibern oder Konzessionären übertragen) und den Zugang zu ihr bereitzustellen, sich aber nicht am Wettbewerb mit Mobilfunknetzbetreibern auf Endkundenebene beteiligen, und iii) die Gebietskörperschaften über eine getrennte Buchführung verfügen, bei der die Mittel für den Betrieb der passiven Infrastruktur von anderen Mitteln, die den Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen, getrennt verwaltet werden.

(104) Die passive Infrastruktur, die im Rahmen der Beihilferegelung bei der Mietoption gefördert wird, wird allen in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreibern zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich sein und zur Miete angeboten. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt 2.6 verwiesen.

(105) Bei der im Rahmen der Beihilferegelung vorgesehenen Option der Mitnutzung bestehender Masten wird der Mobilfunknetzbetreiber für die Ertüchtigung im Einklang mit den geltenden Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren ausgewählt.²⁹

(106) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Anforderungen in Bezug auf das wettbewerbliche Auswahlverfahren und das wirtschaftlich günstigste Angebot erfüllt sind.

²⁸ Siehe Fußnote 96 der Breitbandleitlinien.

²⁹ Siehe Abschnitt 2.6.

3.2.5.4. Technologieneutralität

- (107) Mit der Beihilferegelung soll die Verfügbarkeit und Nutzung von Mobilfunkdiensten in derzeit nicht abgedeckten Gebieten in Bayern, in denen keiner der drei in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber in die erforderliche passive Infrastruktur zu investieren plant, gewährleistet werden.
- (108) Im Vergleich zu anderen möglichen drahtlosen Netzen stellen LTE-basierte Mobilfunknetze mit Blick auf das Gesamtpaket – die wesentlichen qualitativen Kriterien der Sprach- und Datenübertragung sowie uneingeschränkte Mobilität – die beste Lösung dar. Die LTE-Technik erfüllt nämlich folgende Anforderungen: i) Sie versetzt die Betreiber in die Lage, fortschrittliche Sprachkommunikations- und Datenübertragungsdienste mit hoher Geschwindigkeit (Gb/s) zu erbringen, ii) sie ermöglicht die Nutzung eines einzigen, allgemein verfügbaren Geräts für die Nutzung beider Arten von Diensten, iii) sie bietet eine breitere Palette von Roaming-Möglichkeiten und iv) sie kann auf der Grundlage zunehmend verfügbarer (ggf. auch neu verteilter) Frequenzzuweisungen genutzt werden³⁰.
- (109) Ein wichtiges Ziel der Beihilferegelung besteht darüber hinaus darin, die bestehenden Mobilfunklücken durch die vorgesehene Hochleistungslösung zu schließen. Dies lässt sich durch die LTE-Technik am kostengünstigsten erreichen.
- (110) Die anderen infrage kommenden Technologien dürften grundsätzlich nicht in der Lage sein, einen angesichts der Anforderungen der bayerischen Regierung in Bezug auf die Merkmale und die Qualität von Mobilfunknetzen gleichwertigen Zugang zu gewährleisten.
- (111) Drahtlose WIFI-Techniken sind grundsätzlich nicht gleichwertig, da sie keine uneingeschränkte Mobilität ermöglichen. LTE-Netze haben eine viel größere Reichweite und decken größere Versorgungsgebiete ab als WIFI-Lösungen, bei denen der Nutzer in jedem Gebiet auf einen Hotspot angewiesen ist und somit unterwegs immer schon nach einer kurzen Wegstrecke auf einen anderen Hotspot und möglicherweise einen anderen Anbieter umschalten muss. Bei der LTE-Technik ist hingegen eine nahtlose Versorgung in großen Gebieten gewährleistet. Mit anderen Worten: Während sich die Nutzer im Falle einer WIFI-Lösung bei Verlassen ihres WIFI-Netzes in ein neues WIFI-Netz einloggen müssten, wird bei der LTE-Technik die Verbindung beim Übergang in einen anderen Antennensektor nicht unterbrochen.
- (112) WIFI-Netze schneiden auch bei der Online-Sicherheit schlechter ab, die für gewerbliche Nutzer jedoch besonders wichtig ist. Während LTE-Netze einen verbesserten Schutz der Privatsphäre und verschiedene Sicherheitsvorkehrungen bieten, ist dies bei WIFI-Lösungen nicht möglich, insbesondere nicht bei mobilen Geräten. Außerdem ist bei WIFI-Lösungen die Latenzzeit viel höher, und die Qualität der bereitgestellten Übertragungsdienste ist starken Schwankungen unterworfen.

³⁰ Der geplante Ausbau des LTE-Netzes steht mit der Anforderung nach Artikel 6 Absatz 3 des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik – ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) im Einklang, wonach die Nachrüstung der Netze mit den modernsten und effizientesten Technologien unterstützt werden sollte.

- (113) Satellitentechnologielösungen stellen zwar aus technischer Sicht eine umfassend geeignete mobile Möglichkeit dar³¹, haben sich aber in der Praxis eher zu einem Ersatz für Festnetzdienste entwickelt, da die entsprechenden Geräte größer und schwerer sind als heutige Mobilgeräte, sodass sie als Mobilgeräte für den Massenmarkt der Gigabit-Gesellschaft nicht infrage kommen. Außerdem ist bei der Satellitentechnik die Latenzzeit viel höher, und da mobile Satellitendienste und die erforderlichen Geräte im Allgemeinen viel teurer sind als LTE-Dienste und -Geräte, wäre eine solche Lösung für die Nutzer mit erheblichen Mehrkosten verbunden.
- (114) Vor diesem Hintergrund betrachtet die Kommission angesichts des geografischen, wirtschaftlichen und demographischen Kontexts, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, sowie der besonderen Merkmale, die vor dem Hintergrund der aufkommenden Gigabit-Gesellschaft angestrebt werden, die Mobilfunktechnologie unter Verwendung der LTE-Technik für Datenübertragungsdienste als die einzige geeignete technologische Lösung, solange keine fortschrittlicheren Mobilfunknetz-Lösungen verfügbar sind. Deutschland hat sich in jedem Fall verpflichtet, sich vor der Durchführung jedes Fördervorhabens zu vergewissern, dass es in dem betreffenden Gebiet keine Anbieter alternativer WIFI- oder Satellitenlösungen gibt, die durch die Förderung im Rahmen der Regelung beeinträchtigt werden könnten.

3.2.5.5. Nutzung bestehender Infrastruktur

- (115) Angestrebt werden sollte die Verwendung bestehender Infrastruktur, um eine unnötige Doppelung der Ressourcen zu vermeiden und die Höhe der öffentlichen Förderung zu verringern.
- (116) Wie in Abschnitt 2.6.2 erläutert, muss die Bayerische Staatsregierung nach Abschnitt 7.4 der Beihilferegelung Mobilfunknetzbetreiber auffordern anzugeben, ob sie an einer Mitnutzung bestehender Masten interessiert sind, die im Eigentum des Freistaats Bayern stehen und zurzeit nur von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden. Diese Aufforderung erfolgt parallel zu den in Abschnitt 2.5 näher ausgeführten Markterkundungen, d. h. vor der endgültigen Festlegung der Zielgebiete. Bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, wird somit bei jedem einzigen Vorhaben erwogen, ob die Möglichkeit besteht, bestehende Masten zu ertüchtigen.
- (117) Nach Auffassung der Kommission bietet diese Vorgehensweise die Möglichkeit, die beste und kostengünstigste Lösung zu finden und eine unnötige Doppelung von Infrastruktur zu vermeiden.

3.2.5.6. Zugang auf Vorleistungsebene und Preise

- (118) Dritte sollten einen effektiven Vorleistungszugang zu der geförderten Infrastruktur haben, und die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene sollten den Marktbedingungen entsprechen.

³¹ Satellitentechnologielösungen werden hauptsächlich in Gebieten eingesetzt, in denen es keine Mobilfunkversorgung gibt, z. B. in Meeresgebieten, in Wüsten und in anderen unbesiedelten Regionen.

- (119) Wie in den Abschnitten 2.8 und 2.9 dargelegt, werden alle derzeit in Deutschland tätigen Mobilfunknetzbetreiber einen fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu der geförderten passiven Infrastruktur haben. Die Miete für die Nutzung der passiven Infrastruktur ist in allen Fällen Gegenstand von Verhandlungen mit dem jeweiligen Vermieter (Gebietskörperschaft/Konzessionär/Freistaat Bayern).
- (120) Etwaige Einnahmenüberschüsse, die eine Gebietskörperschaft, die passive Infrastruktur an Mobilfunknetzbetreiber vermietet, aus dem laufenden Betrieb der Infrastruktur (Mieteinnahmen abzüglich laufender Kosten) über einen Zeitraum von sieben Jahren erzielt, sind vom Beihilfebetrug abzuziehen.
- (121) Nach Auffassung der Kommission steht dieser Mechanismus mit den Anforderungen der Randnummer 78 Buchstaben g und h der Breitbandleitlinien im Einklang.

3.2.5.7. Überwachung und Rückforderungsmechanismus

- (122) Die Bewilligungsbehörden werden die Durchführung der Beihilferegulungen während der gesamten Laufzeit der Vorhaben aufmerksam überwachen.
- (123) Bei Infrastrukturen der öffentlichen Hand, die von der betreffenden Gebietskörperschaft lediglich auf Vorleistungsebene und allein zu dem Zweck betrieben werden, den fairen, diskriminierungsfreien Zugang für alle Betreiber zu gewährleisten, ist gemäß den Breitbandleitlinien kein Rückforderungsmechanismus nötig.³² Daher hat der Freistaat Bayern nicht die Absicht, einen Rückforderungsmechanismus in Bezug auf Gebietskörperschaften anzuwenden, die Eigentümer einer geförderten passiven Infrastruktur sind und diese an Mobilfunknetzbetreiber vermieten oder sie Konzessionären im Rahmen einer öffentlichen Baukonzession zur Verfügung stellen.
- (124) Der Freistaat Bayern wird jedoch für Vorhaben mit beihilfefähigen Kosten von mindestens 1 Mio. EUR einen Rückforderungsmechanismus in Bezug auf Konzessionäre vorsehen, die die geförderte passive Infrastruktur im Rahmen von mit der jeweiligen Gebietskörperschaft geschlossenen öffentlichen Bauaufträgen bauen und betreiben³³. Nähere Angaben zu diesem Rückforderungsmechanismus sind Abschnitt 2.10. zu entnehmen.
- (125) Es ist daher gewährleistet, dass Konzessionäre bei größeren Vorhaben durch die Nutzung der aus öffentlichen Mitteln finanzierten passiven Infrastruktur keinen unverhältnismäßig hohen Gewinn erzielen können.
- (126) Die Bayerische Staatsregierung wird die Maßnahme laufend überwachen (siehe Abschnitt 2.10).

³² Siehe Randnummer 78 Buchstabe i und Fußnote 113 der Breitbandleitlinien.

³³ Um kleine, lokale Vorhaben nicht unverhältnismäßig stark zu belasten, sehen die Breitbandleitlinien vor, dass ein Rückforderungsmechanismus möglicherweise erst ab einem Beihilfebetrug von 10 Mio. EUR angewendet werden sollte (siehe Randnummer 78 Buchstabe i der Breitbandleitlinien).

3.2.5.8. Transparenz und Berichterstattung

- (127) Die zuständigen bayerischen Behörden veröffentlichen auf einer zentralen Website mindestens die folgenden Informationen über die Beihilferegelung: den vollständigen Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, die Namen der Beihilfeempfänger, die Beihilfebeträge, die Beihilfeintensitäten und die genutzten Technologien. Diese Informationen müssen nach dem Bewilligungsbeschluss veröffentlicht und mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden und für die allgemeine Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich sein. Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, berechnete Dritte umfassend und diskriminierungsfrei über ihre im Rahmen der Beihilferegelung errichtete Infrastruktur zu informieren.
- (128) Darüber hinaus sollte die Bayerische Staatsregierung während der Laufzeit der Beihilferegelung wichtige Informationen zu den einzelnen Beihilfevorhaben konsolidieren und der Europäischen Kommission alle zwei Jahre Bericht erstatten.³⁴
- (129) Die Regierung des Freistaats Bayern hat bestätigt, dass diese Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Berichterstattung eingehalten werden.³⁵

3.2.6. *Begrenzte negative Auswirkungen*

- (130) Aus der vorstehenden Bewertung hinsichtlich des Marktversagens ergibt sich, dass die Beihilferegelung keine privaten Investitionen verdrängt. Insbesondere beschränkt sich die Beihilfe auf Gebiete in Bayern, die Lücken in der Mobilfunkversorgung aufweisen, d. h. Gebiete ohne jede Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten.
- (131) Die geförderte passive Infrastruktur wird die Erbringung wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Mobilfunkdienste für Endnutzer durch konkurrierende Mobilfunknetzbetreiber ermöglichen und beträchtliche Vorteile in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Kapazitäten der Mobilfunknetze bieten.
- (132) Da im Rahmen der angemeldeten Maßnahme alle auf dem deutschen Markt tätigen Mobilfunknetzbetreiber die Möglichkeit erhalten, ihre Dienste, ähnlich wie in den rentablen Gebieten in anderen Teilen des Freistaats Bayern, in wettbewerblicher Weise anzubieten, wird die Schaffung lokaler Monopole vermieden, die entstehen würden, wenn nur ein einziger Mobilfunknetzbetreiber die passive Infrastruktur nutzen würde. Die Beihilferegelung wirkt sich daher positiv auf den Wettbewerb aus.
- (133) Angesichts dieser Argumente kann der Schluss gezogen werden, dass die etwaigen negativen Auswirkungen der Beihilferegelung begrenzt sind.

³⁴ Der entsprechende Bericht sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten: neben den Informationen, die bereits auf der zentralen Website veröffentlicht wurden, das Datum der Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur, die Zahl der Mobilfunknetzbetreiber, die sie nutzen, die Zahl der von den Mobilfunknetzen abgedeckten Häuser und die Nutzungsraten.

³⁵ Siehe Randnummer 9.3 der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR).

3.2.7. Gesamtabwägung

- (134) Bei einer sorgfältig gestalteten Beihilferegelung sollte gewährleistet sein, dass die Gesamtbilanz der Auswirkungen der Maßnahme positiv ausfällt.
- (135) Auf der Grundlage der Beihilferegelung werden Gebietskörperschaften in Bayern passive Infrastruktur bauen, um die bestehenden Mobilfunklücken zu schließen, oder Mobilfunknetzbetreiber werden bestehende Masten ertüchtigen, was dieselbe Wirkung haben wird. Ohne die Beihilfe würde eine solche Infrastruktur nicht gebaut bzw. ertüchtigt. Die Beihilferegelung wird die Zahl der „weißen Flecken“ der Mobilfunkversorgung in Bayern verringern und die Mobilfunkversorgung weiterer Haushalte und Unternehmen in Bayern ermöglichen. Dadurch werden wesentliche Ungleichheiten in Bayern abgebaut. Darüber hinaus leistet die Beihilferegelung einen Beitrag zu dem von der Kommission verfolgten Ziel, den Zugang zu Mobilfunkdiensten, einschließlich Sprach- und Breitbanddiensten, EU-weit flächendeckend auf alle Orte auszudehnen, an denen Menschen leben, arbeiten, reisen und zusammenkommen. Dies wiederum trägt zur Vollendung des digitalen Binnenmarkts bei.
- (136) Die in den Zielgebieten der Beihilferegelung ermöglichten Datenübertragungsdienste dürften bewirken, dass auf dem Markt zusätzliche Breitbandzugangskapazitäten verfügbar sein werden, die auch mobilen Nutzern zur Verfügung stehen; darüber hinaus ist mit einer größeren Auswahl für die Verbraucher, einer höheren Qualität und mehr Innovation zu rechnen. Damit wird der Zugang der Verbraucher zu Online-Ressourcen in diesen Bereichen stark verbessert.
- (137) Da im Rahmen der Beihilferegelung allen Mobilfunknetzbetreibern, die ein entsprechendes Interesse bekunden, Zugang zu der geförderten passiven Infrastruktur gewährt wird, zielt die Beihilferegelung darauf ab, in den Zielgebieten zusätzlichen Wettbewerb zu schaffen. Die Gesamtauswirkungen auf den Wettbewerb werden somit als positiv betrachtet. Die Kommission kann keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb feststellen.
- (138) Die Gesamtbilanz der Auswirkungen der Beihilferegelung ist positiv.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat daher beschlossen, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben, da sie nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Der Antrag ist auf elektronischem Wege an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION